

An den Vorsitzenden  
des Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Oliver Kumbartzky, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2759

Ministerin

16. August 2019

**Mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten;**

hier: schriftliche Beantwortung der Fragen der Abgeordneten Marlies Fritzen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern beantworte ich in der Anlage die mit Schreiben vom 4. Juli 2019 (Umdruck 19/2677) von Frau Fritzen (MdL) an dieeteiligungsverwaltung des Finanzministeriums adressierten Fragen zur Drucksache 19/1298 (Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten).

In der in den Jahren 2015 und 2016 geführten Diskussion um die Rücklagenbildung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (SHLF) wurde deutlich, dass nicht nur bei Abgeordneten der CDU und FDP der Wunsch bestand, den Einfluss des Landes – als Träger und „Allein“-Haftender – zu sichern. Letztlich ging und geht es darum, dass das Land, das die finanziellen Folgen von Entscheidungen trägt, auf diese Entscheidungen angemessen Einfluss nehmen kann. Die seinerzeit noch aus der Opposition angekündigte Gesetzesinitiative ist nun durch einen Regierungsentwurf konkretisiert worden.

Die in der Stellungnahme von Prof. Dr. Papenfuß hervorgehobene Bedeutung öffentlicher Unternehmen, über die nach seinen Erkenntnissen mehr als 50% der Investitionen erfolgen und die nahezu 60% der Verschuldung der öffentlichen Hand auf sich vereinen, macht es erforderlich, Organisationsstrukturen und Unternehmensführung so zu optimieren, dass die öffentliche Hand als aktiver und gut informierter Eigentümer bzw. Gewährträger agieren kann.

Das Land hat schon im Jahr 2014 auf Initiative meines Hauses wichtige Weichen gestellt für eine gute Unternehmensführung und für eine strukturierte sowie effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Eigentümer „Land“ und den Landesunternehmen. Dies wird insbe-

sondere im Corporate Governance Kodex des Landes sowie in den verwaltungsinternen Richtlinien bezüglich des Managements der Landesunternehmen deutlich.

Die in den Anhörungsbeiträgen genannten Aspekte, die seinerzeit Ziel der Umstrukturierung der Forstverwaltung waren und zur Gründung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten führten, sind aus meiner Sicht weiterhin gültig und wesentliche Beweggründe für die nun geplante Novellierung. Ich teile die Einschätzung, dass die SHLF in den Jahren seit ihrer Gründung im Wesentlichen erfolgreich gearbeitet haben. Bei rückblickender Betrachtung der seinerzeit gewählten Strukturen und ihrer Folgen zeigen sich jedoch auch Punkte, die damals nicht im Fokus standen, heute aber Anlass zur Nachjustierung geben.

Mit der Einbindung von Expertinnen und Experten in den Verwaltungsrat und mit der Einrichtung einer „Eigentümer\*innen“-Versammlung, der Gewährträgersversammlung, in der landespolitische Interessen Berücksichtigung finden, wird die Anstaltsleitung künftig in ihrer operativen Verantwortung umfassend und strukturiert begleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold

Anlagen

**Antwort auf die Fragen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 4. Juli 2019  
(Umdruck 19/2677)**

1. Welche Anforderungen bestehen bezüglich der Einflussnahme des Landes auf mit der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vergleichbare Einrichtungen in Trägerschaft des Landes?

Die Voraussetzungen für das Eingehen von Unternehmensbeteiligungen sind gesetzlich in § 65 LHO geregelt. Die unternehmerische Betätigung des Landes ist demnach nur zur Verfolgung wichtiger Interessen des Landes zulässig, wenn sich der vom Land angestrebte Zweck nicht auf anderem Wege besser und wirtschaftlicher erreichen lässt. Darüber hinaus ist insbesondere auch eine angemessene Einflussnahme des Landes insbesondere im Überwachungsorgan sicherzustellen. Das Land wird hier durch die von der Landesregierung berufenen Vertreter, i. d. R. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, repräsentiert. Die Angemessenheit der Einflussnahme orientiert sich an der Beteiligungsquote des Landes.

Die Anwendung von § 65 LHO ist im Errichtungsgesetz der SHLF in § 12 Abs. 4 geregelt.

Die SHLF stehen in 100%iger Trägerschaft des Landes. Das Land haftet für Verbindlichkeiten der SHLF unbegrenzt. Das Land trägt die Anstaltslast.

Durch die seinerzeitige Änderung des Regierungsentwurfs des Anstaltserrichtungs-gesetzes (Drs. 16/1582) im Gesetzgebungsverfahren ist der Verwaltungsrat nicht so eingerichtet worden wie ursprünglich vorgesehen (fünf Mitglieder, davon drei Vertreter des Fach- und des Finanzministeriums). Von den heute sieben Verwaltungsratsmitgliedern werden drei vom Land berufen. Dies entspricht nicht den einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung zur angemessenen Einflussnahme (vgl. insbesondere § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO).

2. Welche Einrichtungen sind dies und wie wird dort die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen gesichert?

Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt (privatrechtlich) bzw. als Gewährträger eingebunden ist (öffentlich-rechtlich) und bei denen im letzteren Fall ein wesentlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, werden - auf Grundlage von Beschlüssen der Landesregierung - unabhängig von der Rechtsform gleich behandelt, sowohl in der Organstruktur als auch im Beteiligungsmanagement. Dies dient der einheitlichen wirtschaftlichen Steuerung und erleichtert rechtliche Auslegungsfragen, die dann anhand der umfangreichen Literatur und Rechtsprechung für privatrechtliche Unternehmen standardisiert vorgenommen werden können.

Privatrechtlich verfasste Unternehmen verfügen über mindestens zwei Organe, die Gesellschafterversammlung, in der die Eigentümer ihre Interessen über (weisungsgebundene) Bevollmächtigte durchsetzen, und die Geschäftsführung, die das operative Geschäft des Unternehmens unter Beachtung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglich gesetzten Rahmenbedingungen verantwortet.

In der Gesellschafterversammlung als „Eigentümer“-Versammlung wahrt das Land seine Interessen als Eigentümer. Hier werden beispielsweise Entscheidungen über

den Jahresabschluss oder über den Wirtschaftsplan getroffen. Diese Entscheidungen spiegeln insbesondere die finanziellen Aspekte der unternehmerischen Tätigkeit wider. Diejenigen, die als Eigentümer für Verbindlichkeiten der Gesellschaften haften, wollen unter diesem Aspekt mitentscheiden. Die Vertreter der Gesellschafter/Eigentümer werden bevollmächtigt, sind weisungsgebunden und üben damit kein persönliches Mandat aus. Die Voten ergeben sich aus der landesinternen Abstimmung und können sich gegebenenfalls auf Beschlüsse der Landesregierung stützen.

Nur bei bestimmten Kapitalgesellschaften wird gesetzlich als weiteres Organ zwingend der Aufsichtsrat als Überwachungs- und Kontrollorgan vorgesehen (insbesondere bei der Aktiengesellschaft und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die dem Drittelbeteiligungsgesetz und/oder dem Mitbestimmungsgesetz unterliegen).

Seit der Veräußerung der Geschäftsanteile an der HSH Nordbank AG sind alle Landesbeteiligungen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung verfasst. Sie unterliegen sämtlich nicht dem Drittelbeteiligungsgesetz und auch nicht dem Mitbestimmungsgesetz. Damit sind Aufsichtsräte gesetzlich nicht vorgeschrieben. Trotzdem hat sich das Land bis auf wenige Ausnahmen dafür entschieden, freiwillig Aufsichtsräte einzurichten, um die (operative) Steuerung der Unternehmen zu optimieren und die Geschäftsführung zu beraten, zu überwachen und zu kontrollieren. Fachleute beraten als persönliche Mandatsträger die Geschäftsleitungen in ihrer operativen Verantwortung und nehmen wichtige Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahr. Es geht dabei auch um den Erhalt des Landesvermögens, selbst wenn im Fall von privatrechtlich verfassten Unternehmen das Haftungsrisiko nur auf die Einlage des Gesellschafters beschränkt ist.

Die Mitglieder eines Aufsichtsrates üben ein persönliches Mandat aus, sind nicht weisungsgebunden und dem Unternehmenswohl verpflichtet. Dabei sollen sie auch die Interessen des Landes als Eigentümer berücksichtigen. Sie geben Empfehlungen zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu Jahresabschlüssen und i. d. R. auch zu Wirtschaftsplänen ab. Ein direktes Einwirkungsrecht des Eigentümers, der für die finanziellen Konsequenzen der unternehmerischen Tätigkeit in letzter Konsequenz einsteht, auf den Aufsichtsrat gibt es nicht. Allerdings können die Eigentümerinteressen dann in der „Eigentümer“-Versammlung, der Gesellschafterversammlung, wahrgenommen werden. In der Gesellschafterversammlung werden die Mitglieder des Aufsichtsrates auch nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres mit Blick auf ihre verantwortungsvolle Tätigkeit gesellschaftsrechtlich „entlastet“.

Bei öffentlich-rechtlich verfassten Unternehmen, den Anstalten öffentlichen Rechts, ist die Haftung unbegrenzt (Anstaltslast während der Lebensdauer und Gewährträgerhaftung bei Liquidation). Hier hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine professionelle Steuerung wie bei einer haftungsbeschränkten GmbH mit Landesanteil zielführend ist, um die Landesinteressen – auch die finanziellen – zu wahren. Aus diesem Grund wird jetzt zwischen drei Organen mit unterschiedlichen Funktionen unterschieden: Gewährträgerversammlung (wie Gesellschafterversammlung) – Wahrung der Eigentümerinteressen durch weisungsgebundene Bevollmächtigte, Verwaltungsrat (wie Aufsichtsrat) – Überwachungs- und Kontrollorgan mit weisungsungebundenen Mitgliedern, die dem Unternehmenswohl verpflichtet sind und Geschäftsführung – Verantwortung für das operative Geschäft des Unternehmens.

3. Besteht bei der derzeit bestehenden Struktur der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten eine mit den o. g. Einrichtungen vergleichbares Maß der Sicherung der Wahrnehmung der Eigentümerinteressen?

Nein.

Es gibt neben der Geschäftsführung, der Anstaltsleitung, einen Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern, von denen drei auf Vorschlag der Landesregierung berufen werden. Damit ist die angemessene Einflussnahme des Landes insbesondere im Überwachungsorgan nicht sichergestellt.

Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan ist ein unabhängiges, höchst persönliches Mandat mit einer korrespondierenden persönlichen Haftung.<sup>1</sup> Personen, die auf einem „Landesticket“ dem Aufsichtsrat eines Landesunternehmens angehören, sollen bei der Wahrnehmung ihres Mandats auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen. Darauf werden sie regelhaft in den Berufungsschreiben hingewiesen. Die Berücksichtigung der besonderen Interessen des Landes bei der Ausübung des Mandats findet seine Grenze im Unternehmenswohl. Würde das vom Land entsandte oder berufene Aufsichtsratsmitglied die Landesinteressen über das Unternehmenswohl stellen und damit entsprechende negative Konsequenzen für das Unternehmen herbeiführen, dann käme dies einer Pflichtverletzung als Mandatsträger gleich und hätte gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen.

Ganz besonders schwierig könnte eine solche Diskrepanz zwischen Landesinteresse und Unternehmenswohl für eine Person sein, die für ihren Dienstherrn als Beamte das Mandat wahrnimmt. Im Innenverhältnis hat sie den Weisungen des Dienstherrn zu folgen, im Außenverhältnis könnten strafrechtliche Konsequenzen drohen. Aus diesem Grund hat sich die Landesregierung mit der Beschlussfassung über das Beteiligungshandbuch als interne Verwaltungsanweisung dafür entschieden, dass die Weisungsgebundenheit der/des Verbeamteten im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit im Überwachungsorgan nicht gilt. Davon ist nicht nur das Aufsichtsratsmandat in einem privatrechtlich verfassten Unternehmen umfasst, sondern auch ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat in einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Für Landesmandatsträgerinnen oder -träger, die der Verwaltung nicht angehören, wie solche der Industrie- und Handelskammern oder Landtagsabgeordnete, gilt dies natürlich erst recht. Außerdem unterliegen diese „externen“ Mandatsträger selbstverständlich auch nicht der Weisungsgebundenheit einer anderen Stelle oder Person. Dies gilt v.a. und insbesondere für Landtagsabgeordnete, die bereits in dieser „hauptamtlichen“ Funktion nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind (Art. 17 Abs. 1 Verf SH).

Letztlich geht also im Konfliktfall für den persönlichen Mandatsträger das Unternehmensinteresse vor. Die landespolitischen Interessen stehen hinten, da sie – gesellschaftsrechtlich begründet – gerade nicht im Aufsichtsrat als Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsorgan der operativ verantwortlichen Geschäftsführung durchgesetzt werden können.

---

<sup>1</sup> Gundlach, Frenzel, Schmidt, Das kommunale Aufsichtsratsmitglied im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Recht und Gesellschaftsrecht, LKV 2001, 246, Seite 5; Vgl. § 111 Abs. 5 AktG; Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, Kommentar zum GmbHG, 3. Auflage 2017, § 52 GmbHG, Rn. 173.

Dafür ist die „Eigentümer“-Versammlung, die Gesellschafterversammlung, bei privat-rechtlich verfassten Unternehmen zwingend vorgesehen. Die Einrichtung eines Aufsichtsrats kann freiwillig erfolgen, die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen ist vorgeschrieben. Die Eigentümerrechte werden somit gesellschaftsrechtlich nicht gering geschätzt, denn schließlich hat der Eigentümer etwaige Lasten der operativen Entscheidungen von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu tragen. Aus diesem Grund sind wesentliche Entscheidungen, die die Eigentümerposition betreffen, in der Gesellschafterversammlung zu treffen.

Ein Pendant zur Gesellschafterversammlung, die Gewährträgerversammlung, fehlt bei den SHLF.

Die Diskussion um die Rücklagenbildung der SHLF im Jahr 2016 hat gezeigt, dass der im Errichtungsgesetz angelegte Verzicht auf eine Gewährträgerversammlung für die Verwaltungsratsmitglieder wie auch für die politisch Verantwortlichen und die Ministerialverwaltung erhebliche Schwierigkeiten birgt. Abgeordnete der CDU und FDP forderten seinerzeit, dass Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssten, einstimmige Beschlüsse des Landtages in Anstalten öffentlichen Rechts umzusetzen. Eine Gesetzesänderung wurde angeregt, um den Einfluss des Landes zu sichern.

Falls die Frage verneint wird:

4. Ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, dies zu sichern?

Ja.

Wie in der Stellungnahme von Prof. Dr. Papenfuß (Zeppelin Universität) ausgeführt, müssen die Governance-Strukturen in öffentlichen Unternehmen so gestaltet sein, dass die landespolitischen Zielsetzungen und Interessen des Eigentümers aus dieser übergeordneten Perspektive auch gegen eventuelle Einzelinteressen eines Unternehmens durchgesetzt werden können. Dabei soll aber nicht, wie offenbar bei Rechnungshöfen und in der Literatur diskutiert, auf einen mit Fachleuten besetzten Aufsicht- bzw. Verwaltungsrat verzichtet werden, der die Geschäftsführung bzw. Anstaltsleitung berät, überwacht und kontrolliert. Vielmehr soll dieses Organ ergänzt werden um eine Gewährträgerversammlung, in der die Eigentümerinteressen, die insbesondere finanzielle Aspekte der operativen Geschäftstätigkeit betreffen, durch Bevollmächtigte wahrgenommen werden. Die Bevollmächtigten vertreten in letzter Konsequenz den politischen Willen der Landesregierung, der Exekutive. Ihre Meinungsbildung erfolgt in den dafür vorgesehenen Strukturen und entbehrt gerade nicht der notwendigen Fachkompetenz. Pattsituationen in der Gewährträgerversammlung werden auf diese Weise aufgelöst. Die (von Einzelnen befürchtete) isolierte Durchsetzung finanzieller Interessen durch ein einzelnes Ressort ist ebenfalls nicht möglich – genau so wenig wie bei den Haushaltsgesetzentwürfen, die von der Landesregierung in Gänze und nicht von einem einzelnen Ressort getragen werden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf sind die Aufgaben des Verwaltungsrats und diejenigen der Gewährträgerversammlung klar benannt und gegeneinander abgegrenzt. Der Verwaltungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit, die im Gesetz klar umrissen ist, einzelne Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann aber nicht Aufgaben/Kompetenzen, die einem anderen Unternehmensorgan zugeordnet sind, an sich ziehen. Die Gewährträgerversammlung erhält für wesentliche Entschei-

dungen, wie die Beschlussfassung über den Jahresabschluss oder über den Wirtschaftsplan, begründete Empfehlungen des Verwaltungsrats. Damit wird die fachliche Expertise in die Entscheidungsfindung des Eigentümers „Land“ eingebunden.

Die Einrichtung einer Gewährträgersversammlung zur Wahrung der angemessenen Einflussnahme des Landes ist zulässig. Durch die Formulierung in § 65 Abs. 1, Nr. 3 LHO, „insbesondere im Aufsichtsrat ...“, macht der Gesetzgeber bereits deutlich, dass auch andere Möglichkeiten zur Sicherung eines angemessenen Einflusses außerhalb des Aufsichtsorgans in Betracht kommen.<sup>2</sup>

Die Vertretung der Gesellschafterrechte des Landes erfolgt bei privatrechtlich verfassten Unternehmen in der Regel durch die zentrale Beteiligungsverwaltung, die im Finanzministerium angesiedelt ist. Hier bündelt sich die Expertise für gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen der Landesunternehmen. In der Gewährträgersammlung der SHLF sind das Fachressort und das Finanzministerium paritätisch vertreten, um die Fachlichkeit von vornherein mit der finanziellen Expertise zu verbinden. Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Landesregierung dieses persönliche Mandat wahrnehmen, sind nicht als Bevollmächtigte für die Gewährträgersammlung vorgesehen.

Die Aufgaben, die der Gewährträgersammlung zugeordnet worden sind, orientieren sich an den Aufgaben, die nach dem GmbH-Gesetz regelmäßig der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Dazu gehört auch die gesellschaftsrechtliche „Entlastung“ des Verwaltungsrats durch die Gewährträgersammlung. Zudem trifft sie Entscheidungen zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung oder die Bestellung von Prokuristen. Die Neuregelung, die Anstaltsleitung zeitlich zu befristen, entspricht dem Vorgehen des Landes bei anderen Landesunternehmen und den Landesstandards (vgl. hierzu den Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein). Die Anstaltsleitung soll zukünftig für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden, bei erstmaliger Bestellung ist ein Zeitraum von drei Jahren vorzusehen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Dies entspricht auch den Usancen anderer Länder und des Bundes. Zudem ist es in der Privatwirtschaft üblich, die Geschäftsführung zu befristen.

Die Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Gremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für vertrauliche Berichte und Beratungen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nach Beendigung der Tätigkeit im Gremium fort. Die Berichterstattung an die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums ist von der Verschwiegenheitspflicht nicht erfasst (vgl. auch § 394 AktG). Diese Berichtspflicht findet sich auch in § 65 Abs. 5 LHO.

Daraus folgt, dass die Mitglieder eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats nicht selbst in den Ausschüssen des Landtages oder dem Landtag selbst Bericht erstatten dürfen. Ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird nur gegenüber der zentralen Beteiligungsverwaltung aufgehoben. Diese darf beispielsweise über die zuständige Staatssekretärin/den zuständigen Staatssekretär des Finanzministeriums dem vertraulich tagenden Unterausschuss für Beteiligungen des Finanzausschusses berichten.

---

<sup>2</sup> Engels/Eibelshäuser, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 65 BHO, Rn. 53.

Damit besteht gerade kein direkter Informationsfluss in den Landtag über die im Verwaltungsrat vertretenen Abgeordneten zu den Beschlüssen dieses vertraulich tagenden Gremiums.

Durch die Einrichtung eines Organs (Gewährträgersversammlung), das über Bevollmächtigte die Interessen und Zielsetzungen der Landesregierung uneingeschränkt berücksichtigt, können diese Interessen und Ziele von den politisch Verantwortlichen im politischen Raum diskutiert werden.

5. Welche Alternativen bestünden bezüglich der Struktur der SHLF, dies in anderer Weise zu sichern?

Es könnte auf einen Verwaltungsrat verzichtet werden und stattdessen nur eine Gewährträgersversammlung eingerichtet werden.

Diese Option wird nicht als zielführend erachtet, da gerade die Expertise der Verwaltungsratsmitglieder weiter zum Wohle des Unternehmens genutzt werden soll. Der Verwaltungsrat wird auch in Zukunft wichtige Überwachungs-, Kontroll- und Beratungsaufgaben im operativen Geschäft übernehmen. Die operative Verantwortung verbleibt wie bisher bei der Geschäftsführung bzw. Anstaltsleitung. Der Verwaltungsrat bereitet darüber hinaus durch Empfehlungen wichtige Entscheidungen der Gewährträgersversammlung vor.

Die Erweiterung des Verwaltungsrats oder die Einführung von Vetorechten ändert nichts an der Konzeption persönlicher Mandate und der daraus resultierenden Verantwortung.

6. Bestehen aus Sicht des Finanzministeriums Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf?

Nein.

Die SHLF weisen im Vergleich zu anderen Unternehmen – sei es in privater oder in öffentlicher Rechtsform – keine Besonderheiten auf, die ein Abweichen von der einheitlichen Verwaltungspraxis bei Landesbeteiligungen begründen oder erforderlich machen. Daher ist die Einführung einer Gewährträgersversammlung neben dem Verwaltungsrat als Überwachungsorgan die sinnvollste und vorzugswürdige Lösungsmöglichkeit (auch da eine Änderung der Struktur des Verwaltungsrates nichts an dem Umstand des persönlichen Mandats sowie der Verschwiegenheitspflicht und damit am Informationsfluss zum Landtag ändern würde.)

7. Hat das Finanzministerium Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf und falls ja, welche?

Nein.